

B E R I C H T

des Sachverständigen

gemäß §§ 13 ff Übernahmegesetz

der

BÖHLER-UDDEHOLM AKTIENGESELLSCHAFT

als Zielgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

I.	<u>Auftrag und Auftragsdurchführung</u>	1
II.	<u>Beurteilung des Angebots</u>	
	1. Allgemeines	2
	2. Angebotspreis	3
	3. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals	4
	4. Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse	4
	5. Bewertung der Zielgesellschaft	5
	6. Bedingungen des Angebotes	5
	7. Börsenotierung	6
	8. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots	6
III.	<u>Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates</u>	7
IV.	<u>Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates</u>	10
V.	<u>Zusammenfassende Beurteilung</u>	12

ANLAGEN

- 1 Äußerung des Vorstandes
vom 4. Mai 2007
- 2 Äußerung des Aufsichtsrates
vom 4. Mai 2007
- 3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Tz 1 Mit Schreiben vom 2. Mai 2007 wurden wir vom Vorstand der

BÖHLER-UDDEHOLM Aktiengesellschaft

(„BU“ oder „Zielgesellschaft“)

beauftragt, als Sachverständige im Sinne § 13 ff Übernahmegesetz („ÜbG“) tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der BU zu prüfen. Die diesbezügliche Zustimmung des Aufsichtsrates zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft ist gegenüber BU im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Der gemäß §13 iVm § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor.

Für die Durchführung des Auftrages wurden die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vereinbart.

Gemäß § 14 Abs 2 ÜbG hat der Sachverständige der Zielgesellschaft seine Beurteilung

- des Angebotes,
- der Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft sowie
- der Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

schriftlich zu erstatten. Vorstand und Aufsichtsrat der BU haben durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen zur Verfügung stehenden und für die Beurteilung des öffentlichen Angebots erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt haben.

II. Beurteilung des Angebots

1. Allgemeines

Tz 2 Gemäß der Angaben in der Angebotsunterlage erwarb voestalpine AG („Bieterin“) auf der Basis einer Grundsatzvereinbarung vom 27. März 2007 von den Gesellschaftern der BU Industrieholding GmbH („BUI“) sämtliche Anteile an der BUI und damit mittelbar 10.686.340 Aktien, das sind 20,95 % des Grundkapitals von BU. Die Durchführung dieser Anteilserwerbe, insbesondere der dingliche Vollzug der Übertragung der jeweiligen Geschäftsanteile an der BUI an die Bieterin, die Ausübung aller mit diesen Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und die Bezahlung des Kaufpreises an die Gesellschafter der BUI ist aufschiebend bedingt mit der Freigabe oder Nichtuntersagung des Vollzuges durch die zuständigen Kartellbehörden. Der Zielgesellschaft sind nach den gegebenen Auskünften die Vertragstexte zwischen der Bieterin und den Gesellschaftern der BUI nicht bekannt.

Die Bieterin ist mangels Erwerbs einer kontrollierenden Beteiligung im Sinne des ÜbG an BU rechtlich nicht verpflichtet, ein Übernahmeangebot zu stellen. Gleichzeitig mit der Zustimmung zum aufschiebend bedingten Erwerb der BUI hat die Bieterin ihre Absicht bekannt gegeben, ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung an alle übrigen Aktionäre von BU zu stellen.

Das freiwillige Übernahmeangebot der voestalpine AG vom 25. April 2007, das am 26. April 2007 veröffentlicht wurde, richtet sich auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Stückaktien der BU, jeweils mit einem rechnerisch-anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von EUR 2,00. Unter Berücksichtigung der von der Bieterin bereits mittelbar und aufschiebend bedingt erworbenen 10.686.340 Aktien richtet sich das Übernahmeangebot somit effektiv auf den Erwerb von 40.313.660 Aktien (somit 79,05 % des Grundkapitals).

Das Angebot unterliegt folgenden aufschiebenden Bedingungen und ist bis 24. Mai 2007 (17.30 Uhr Ortszeit Wien) befristet:

- Erreichen der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG.

- Kartellrechtliche Nichtuntersagung des Vollzugs, Freigabe oder Genehmigung des mittels dieses Angebots geplanten Erwerbs von Aktien durch die Bieterin bis zum 31. August 2007 von den zuständigen Kartellbehörden (i) der Europäischen Union sowie (ii) in Bosnien und Herzegowina (iii) Schweiz (iv) Südafrika (v) Südkorea (vi) Türkei (vii) Ukraine und (viii) USA.

2. Angebotspreis

Tz 3 Der im Angebot offerierte Angebotspreis beträgt EUR 69,00 je Stück Aktie exklusive Dividende 2006. Die vom Vorstand vorgeschlagene Dividende für das Geschäftsjahr 2006 von EUR 2,05 steht nach dem Angebot jedenfalls den derzeitigen Aktionären zu.

Tz 4 Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis des freiwilligen Angebotes zwei Anforderungen erfüllen:

Der Preis eines freiwilligen Angebots darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten (§ 26 Abs 1 1. Satz ÜbG). Gemäß der Angabe in Abschnitt 2.2.1. des Angebots hat die Bieterin mittelbar über den Erwerb der BUI in den letzten 12 Monaten Aktien der BU zum Höchstpreis von EUR 69,00 erworben bzw. einen solchen Erwerb vereinbart.

Als Sachverständige der BU hatten wir keine Einsicht in Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angaben zu beurteilen. Laut den Angaben im Angebot wird diese Preisuntergrenze eingehalten.

Weiters muss der Angebotspreis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten 6 Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Diese Bekanntmachung erfolgte nach dem Angebot am 29. März 2007.

Der nach den Handelsvolumina gewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten 6 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, somit dem 28. März 2007, beträgt EUR 57,33 je Aktie. Der Barangebotspreis von EUR 69,00 exklusive Dividende 2006 erfüllt daher die Voraussetzung gemäß § 26 Abs 1 2. Satz ÜbG.

Tz 5 Die wirtschaftliche Angemessenheit des Angebots wurde von uns mit Hilfe folgender Überlegungen beurteilt, da die Zielgesellschaft keine gesonderte Unternehmensbewertung erstellt hat.

3. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Tz 6 BU hat zum 31. Dezember 2006 einen Konzernabschluss nach IFRS aufgestellt. Dieser wurde am 19. Februar 2007 von BDO Auxilia Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft als Konzernabschlussprüfer uneingeschränkt testiert. Das Konzerneigenkapital der BU zum 31. Dezember 2006 belief sich auf rund EUR 1.227,1 Mio. (2005: EUR 1.105,9 Mio). Ohne Berücksichtigung der vom Vorstand der BU vorgeschlagenen Dividende ermittelt sich ein Eigenkapitalwert je Aktie von EUR 24,06 (2005: EUR 21,68)¹. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Dividende für 2006 ermittelt sich ein Eigenkapitalwert je Aktie von EUR 22,01. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 44,94 (nach Dividende: EUR 46,99) darüber.

Nach den Angaben im Lagebericht 2006 rechnet das Management der BU für 2007 mit einem Umsatz und einem Ergebnis auf zumindest dem Niveau des Vorjahres. Derzeit liegen noch keine Zwischenabschlüsse nach dem 31. Dezember 2006 vor.

4. Analyse der durchschnittlichen Börsenkurse

Tz 7 Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht stellen sich wie folgt dar:

(in EUR)	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
gewichteter Durchschnittskurs	61,25	57,33	50,02	42,45
Angebotspreis	69,00	69,00	69,00	69,00
Prämie	7,75	11,67	18,98	26,55
Prämie in % des Durchschnittskurses	12,65	20,36	37,94	62,54

¹ Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des im Juni 2006 erfolgten Aktiensplits

Im Juni 2006 führte BU einen Aktiensplitt im Verhältnis von 1:4 durch. Die hier dargestellten gewichteten Durchschnittskurse berücksichtigen auch für Zeiträume, die vor dem Aktiensplitt liegen, die aus dem Aktiensplitt resultierenden Auswirkungen. Es handelt sich daher um pro-forma Angaben zur besseren Vergleichbarkeit.

Der Angebotspreis von EUR 69,00 übersteigt daher dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs der letzten 6 Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Zum 28.3.2007, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, lag der Börsenkurs der BU bei EUR 72,00 und somit EUR 3,00 über dem Angebotspreis. Unter Berücksichtigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Dividende von EUR 2,05 errechnet sich daher ein Kurs nach Dividende von EUR 69,95. Dieser rechnerische Kurs liegt somit mit EUR 0,95 über dem Angebotspreis.

5. Bewertung der Zielgesellschaft

Tz 8 Wie bereits ausgeführt hat lediglich die Bieterin eine eigene Unternehmensbewertung durchgeführt, auf Grund deren Ergebnis der Angebotspreis nach Bieterangaben als angemessen anzusehen ist.

Auf Grund der Tätigkeit der Gesellschaft als ein weltweit agierender Edelstahl- und Werkstoffkonzern kann nicht ausgeschlossen werden, dass BU zukünftig eine über der Vergangenheit liegende Ertragsentwicklung zeigt, die zu einer Wertsteigerung des Unternehmens führen könnte. Es kann aber auch bei sich verschlechternden Bedingungen nicht ausgeschlossen werden, dass die Erträge sich nicht in dem erwarteten Ausmaß einstellen und es zu einer Verschlechterung der Ertragsentwicklung kommen kann.

6. Bedingungen des Angebotes

Tz 9 Das Übernahmeangebot ist kraft Gesetzes (§ 25a Abs 2 ÜbG) dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50 % der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Übernahmeangebots sind. Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger parallel zum Übernahmeangebot ständig stimmberechtigte Aktien, so sind

diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Übernahmeangebotes hat die Bieterin sämtliche Geschäftsanteile an der BUI und damit mittelbar 10.686.340 Aktien, das sind 20,95 % des Grundkapitals von Böhler-Uddeholm, kartellrechtlich aufschiebend bedingt erworben. Die Bieterin muss zur Erfüllung der Bedingung des § 25a Abs 2 ÜbG bis zum Ende der Annahmefrist über gesamt mindestens 25.500.001 Aktien verfügen. Unter Berücksichtigung der von der Bieterin mittelbar erworbenen 10.686.340 Aktien müssen der Bieterin daher Annahmeerklärungen für mindestens 14.813.661 Aktien zugehen.

Tz 10 Das Übernahmeangebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass die kartellrechtliche Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des mittels des Übernahmeangebots geplanten Erwerbs von Aktien durch die Bieterin bis zum 31. August 2007 von im Angebot genannten Kartellbehörden vorliegt.

7. Börsenotierung

Tz 11 Im Angebot wird ausdrücklich festgehalten, dass die Bieterin zunächst das Erreichen der absoluten Simmrechtsmehrheit, somit einen Anteilsbesitz von zumindest 25.500.001 Stück Aktien anstrebt. Darüber hinaus wird auch dargestellt, dass die Bieterin die Erreichung eines höheren Anteilsbesitzes beabsichtigt und es dann im Zuge einer möglichst effizienten Integration in den voestalpine-Konzerns zu einem Squeeze-out der verbliebenen BU-Aktionäre und einem De-listing kommen kann.

Es wurde vom Bieter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verbleib im Marktsegment Prime Market nur dann gewährleistet ist, wenn der Streubesitz die erforderliche Mindeststreuung von 25 % nicht unterschreitet.

8. Zusammengefasste Beurteilung des Angebots

Tz 12 Als Sachverständiger der BU können wir die formale Vollständigkeit des Angebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Angebot enthalten, sie stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG). Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und übersteigt den anteiligen Eigenkapitalwert.

III. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes

Tz 13 Die Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft hat gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen
- welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird

Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Tz 14 Der Vorstand hat zum freiwilligen Angebot der voestalpine AG am 4. Mai 2007 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben. Darin wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:

- Es wird die grundsätzliche Beibehaltung des Marktauftrittes, die Erhaltung und Weiterentwicklung der vier Divisionen, die Fortführung der Investitions- und Akquisitionspolitik, die Erhaltung von BU als österreichischen Edelstahlkonzerns mit globaler Präsenz sowie den Ausschluss eines Exits sowohl für den BU-Konzern als auch für einzelne seiner Divisionen begrüßt.
- Der Vorstand legt dar, dass laut dem Angebot es nicht vorgesehen ist, dass Standorte geschlossen oder verlagert werden. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Beschäftigungsabbau durch die Bieterin nicht geplant ist. Der Vorstand kommt auf Grund der Äußerungen der Bieterin, dass keine konkreten Änderungen der Beschäftigungsbedingungen noch Änderungen im Managementteam beabsichtigt sind, zu dem Schluss, dass für die Arbeitnehmer keine Verschlechterung eintritt.
- Weiters wird ausgeführt, dass durch die kundgemachte Absicht, BU als österreichischen Edelstahlkonzern zu erhalten, den Interessen der Öffentlichkeit Rechnung getragen wird. Die Auswirkungen auf die Gläubiger des Konzerns werden vom Vorstand als neutral eingeschätzt.

- Es wird auch auf die Ausführungen im Angebot hinsichtlich der Auswirkungen auf den zukünftigen Börsehandel hingewiesen.

Tz 15 In der Äußerung wird im Hinblick auf die Bedingungen des Angebots darauf hingewiesen, dass

- der Nichteintritt der Bedingung gemäß § 25 a ÜbG dazu führt, dass der Kauf von Aktien im Rahmen des öffentlichen Angebotes nicht zustande kommt;
- möglicherweise in weiteren Ländern kartellrechtliche Genehmigungen eingeholt werden müssen;
- der Vollzug des Aktienkaufs ohne eine entsprechende Genehmigung oder entgegen einer allfälligen Verbotsentscheidung gegebenenfalls die Unwirksamkeit des Aktienkaufvertrages oder die Verpflichtung zur Rückabwicklung desselben zur Folge haben kann;
- durch den Verzicht der Bieterin vor Erlangung sämtlicher kartellrechtlicher Genehmigungen auf die noch ausstehenden Genehmigungen (Abschnitt 2.3.1. des Angebots) nicht gegen ein allfälliges Vollzugsverbot verstoßen werden darf, welches die Unwirksamkeit des Aktienverkaufes zur Folge haben könnte.

Tz 16 Es wird festgehalten, dass es auf Grund der Vielzahl von Verfahren nicht sicher ist, ob die mit 31. August 2007 im Angebot vorgesehene Frist ausreicht, um die erforderlichen Freistellungen oder Genehmigungen von den zuständigen Kartellbehörden zu erlangen. Obwohl BU keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, ist schließlich nicht völlig ausgeschlossen, dass eine zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Untersagungsentscheidung einer im Übernahmeangebot nicht genannten Kartellbehörde zur (nachträglichen) Unwirksamkeit bzw. einer Verpflichtung zur Rückabwicklung des Aktienkaufes führt.

In diesem Zusammenhang weist der Vorstand auch darauf hin, dass im Falle der Nichterfüllung der aufschiebenden Bedingungen bis zum 31. August 2007 die annehmenden Aktionäre keine Möglichkeit besitzen, auf allfällige negative Kursveränderungen in der Zeit zwischen Annahme und dem 31. August 2007 zeitgerecht zu reagieren.

Der Vorstand nimmt eine positive Stellung zum Übernahmeangebot durch die Bieterin ein und empfiehlt die Annahme des Angebots. Ausdrücklich wird auch festgehalten, dass jeder Aktionär nur auf Grund seiner individuellen Situation eine Entscheidung über die

Annahme treffen kann. Darüber hinaus werden Aspekte genannt, die von den Aktionären berücksichtigt werden sollten. Im Detail wird hierzu auf die beiliegende Äußerung verwiesen.

Tz 17 Wir haben mit dem Vorstand die dargestellten Argumente besprochen und uns hierfür die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegende Äußerung der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung in voller Kenntnis der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

IV. Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates

Tz 18 Die Äußerung des Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat – analog jener des Vorstandes – gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen
- welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird

Falls sich der Aufsichtsrat nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Tz 19 Der Aufsichtsrat hat zum freiwilligen Angebot der voestalpine AG am 4. Mai 2007 eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung Aufsichtsrat“) abgegeben. Darin wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:

- Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten der Äußerung des Vorstandes überein und schließt sich dieser an.
- Auch der Aufsichtsrat empfiehlt die Annahme des Übernahmeangebots.

Im Detail wird hierzu auf die beiliegende Äußerung des Aufsichtsrates verwiesen.

Tz 20 Wir haben mit dem Aufsichtsrat die dargestellten Argumente besprochen und uns hierfür die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegende Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel

an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung in voller Kenntnis der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebotes vornehmen zu können.

V. Zusammenfassende Beurteilung

- Tz 21 Als Sachverständiger der Böhler-Uddeholm Aktiengesellschaft im Sinne der § 13 ff ÜbG erstatten wir zum freiwilligen Übernahmeangebot gemäß § 25a ÜbG der voestalpine AG, welches am 26. April 2007 veröffentlicht wurde, und zu den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Böhler-Uddeholm Aktiengesellschaft dazu vorgelegten Äußerungen vom 4. Mai 2007 folgende abschließende Beurteilung:
- Tz 22 Aufgrund der von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen halten wir das von der Bieterin abgegebene Angebot aufgrund der uns zugänglich gemachten Unterlagen für gesetzeskonform. Es entspricht den einschlägigen Bestimmungen des Übernahmegesetzes und ermöglicht aus den dargelegten Informationen eine umfassende Beurteilung des freiwilligen Angebots. Der Angebotspreis von EUR 69,00 je Stückaktie der Böhler-Uddeholm Aktiengesellschaft entspricht den Vorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG und liegt über dem buchmäßigen Eigenkapital je Aktie zum 31. Dezember 2006. Eine zukunftsorientierte Ertragsbewertung wurde von den Verwaltungsorganen nicht durchgeführt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft geben in den Äußerungen eine Empfehlung zur Annahme des Angebots ab. Weiters wird ausgeführt, dass die angebotene Gegenleistung nach Maßgabe des § 26 Abs 1 ÜbG und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots unter Beachtung der in der Äußerung des Vorstandes genannten Punkten dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einschätzung, ob das Angebot für Aktionäre im Einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär auf Grund seiner individuellen Situation treffen kann.

Tz 23 Die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Böhler-Uddeholm Aktiengesellschaft vorgelegten Äußerungen zum freiwilligen Angebot, insbesondere die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat durchgeführte Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung nach Maßgabe des § 26 Abs 1 ÜbG und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen, sind schlüssig und zutreffend. Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen eine umfassende Beurteilung des Angebots durch die Aktionäre der Böhler-Uddeholm Aktiengesellschaft.

Wien, am 4. Mai 2007

Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Martin FEIGE

Dr. Alfons STIMPFL-ABELE

Wirtschaftsprüfer